



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 03.05.2011 findet um 19:15 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist im Café Hohe Schule, Goldknopfgasse 7, 85049 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Überblick und Ergebnisse der letzten Sitzung
3. Projekt Stolpersteine - Q11 Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt
4. Reinigungskonzept Innenstadt - Vorstellung durch die Kommunalbetriebe
5. Hohe-Schul-Platz bzw. -Straße - Umwidmung zur Fußgängerzone
6. Biber-Info-Tafeln am Baggersee
7. Bürgerhaushalt 2012 - Sammlung und Diskussion von Vorschlägen
8. Verschiedenes

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Thomas Deiser, Ziegelbräustr. 10, 85049 Ingolstadt.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 10.05.2011 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist im Dorfstadel, Robert-Koch-Str. 60, 85051 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
  - 3.1. Omnibuslinienführung in Oberbrunnenreuth
  - 3.2. Bürgerhaushalt: Sammeln von Vorschlägen für 2012
  - 3.3. Vorbereitung der Bürgerversammlung am 09.06.2011 in Zuchering
4. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Andreas J. Held, Grasinger Weg 15b, 85051 Ingolstadt.

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom (Az.:00602-11-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Studentenwohnheimes  
mit 56 Apartments, 19 Stellplätzen und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Haslangstraße 49

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 2035/82

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 20.04.2011). Geplant ist der Neubau eines Studentenwohnheimes mit 56 Apartments und 19 Stellplätzen

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Dreiweiherweg	Windener Str.	einschließl. Grundstück Fl.Nr. 38/0	Herstellung der Fahrbahn (Grundaussstattung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Straßenbegleitgrün
Hopfgartenweg	Glöckelweg	einschl. Grundstück Fl.Nr. 20/1	Herstellung der Fahrbahn (Grundaussattung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Straßenbegleitgrün
Windener Str.	Glöckelweg	einschl. Grundstück Fl.Nr. 37/0	Herstellung der Fahrbahn (Grundaussattung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Straßenbegleitgrün, Gehwegbefestigung

## Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Glöckelweg	Windener Str.	einschl. Grundstück Fl.Nr. 9/0	Herstellung der Fahrbahn (Grundaussattung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Gehwegbefestigung, Beleuchtungseinrichtung, Straßenbegleitgrün

Ausgrund der Straßenausbaubeitrages vom 05. 01. 2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.  
Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

## Widmung eines Geh- und Radweges

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern gelegene Geh- und Radweg (Gmkg. Gaimersheim) wird laut Lageplänen und den Widmungsverfügungen vom 04.04. und 10.03.2011 mit Wirkung vom 01.05.2011 öffentlich gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Geh- und Radweg laut Bebauungsplan 176 A, Nähe der Vorwärtnerstraße und der Parreutstraße

1. Teilstück der Fl.-Nr.: 2598/55 Gmkg. Gaimersheim,
2. Teilstück der Fl.-Nr.: 2598/94 Gmkg. Gaimersheim,
3. Teilstück der Fl.-Nr.: 2598/115 Gmkg. Gaimersheim



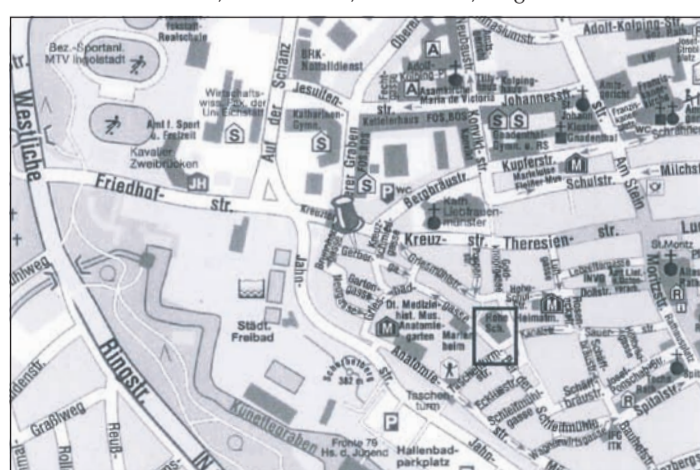
Geh- und Radweg laut Bebauungsplan 176 B, Nähe der Treylingstraße und der Schultheißstraße  
Teilstück der Fl.-Nr. 2598/253 Gmkg. Gaimersheim



## Widmung eines Teilstückes der Griesmühlstraße

Das in der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern gelegene Teilstück der Griesmühlstraße (Fl.Nr. 257 Gmkg. Ingolstadt) wird laut Lageplan als Ortsstraße gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, im Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Nr. 17

Mi., 27.4.2011

## INHALT

### Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen I und X

### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Tiefbauamt

- Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
- Widmung eines Geh- und Radweges
- Widmung eines Teilstückes der Griesmühlstraße

### Amt für Brand- und Katastrophenschutz

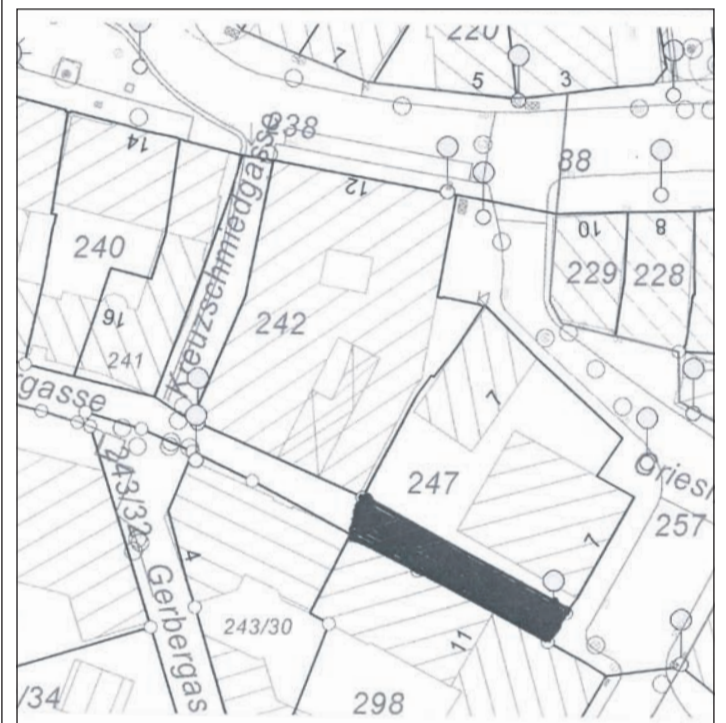
Jahresdienstversammlung FFW Ingolstadt-Ringsee

### Ing. Verkehrsgesellschaft

Hinweis Haushaltssatzung 2011 (VGI)

### Rechtsamt

- Änderungssatzung „Grünanlagensatzung“
- Änderungssatzung „Sondernutzungssatzung“
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „S“



## Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Ringsee

hiermit laden wir Sie zur Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Ringsee am **Donnerstag, 12.05.2011 um 19.00 Uhr** in das Feuerwehrgerätehaus Dahlienstr. 6 in Ingolstadt ein. Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

### Tagesordnung:

1. Wahl des Kommandanten
2. Wahl des stellvertretenden Kommandanten

## Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

### HINWEIS

Der Zweckverband VGI weist darauf hin, dass seine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 24 der Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 6 vom 25. März 2011, Seite 49, veröffentlicht ist.

Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) eingesehen werden.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Vom 14. April 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

### § 1

§ 4 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 04. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000) erhält folgende Fassung: „das Niederlassen oder das Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen zum Zwecke des Alkoholgenusses;“

### § 2

Bei § 5 der Grünanlagensatzung wird folgende Ziffer 3 angefügt: „3. ein Verbot zum Genuss alkoholischer Getränke jeder Art.“

### § 3

§ 13 Abs. 1 Nr. 7 der Grünanlagensatzung erhält folgende Fassung: „entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen sich niederlässt oder verweilt;“

### § 4

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 der Grünanlagensatzung wird folgende neue Nr. 16 eingefügt: „entgegen § 5 die festgelegten Benutzungsregelungen nicht beachtet;“  
Aus der bisherigen Ziffer 16 wird die Ziffer 17, aus der bisherigen Ziffer 17 wird Ziffer 18 und aus der bisherigen Ziffer 18 wird Ziffer 19.



§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
STADT INGOLSTADT  
Ingolstadt, 14.04.2011  
Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS)**

vom 14. April 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1983 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1

§ 2 a Buchst. c der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS) vom 10. März 1983 (AM Nr. 12 vom 24.03.1983) erhält folgende Fassung:  
„für das Niederlassen oder das Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen zum Zwecke des Alkoholgenußes.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
STADT INGOLSTADT  
Ingolstadt, 14.04.2011  
Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl I. S. 2585) wird folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "S"**

Vom 11. April 2011

§ 1

**Festsetzung des Sanierungsgebietes**

1. Im Bereich des Untersuchungsgebietes "S" liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet S".
2. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:  
Fl.Nrn: 793, 793/1, 793/2, 794, 794/1, 795, 797, 798, 799, 800, 802, 804, 807/1, 807/2, 807/3, 831, 840/2, 841, 841/1, 841/2, 841/3, 841/4, 841/5, 842, 843, 844, 845, 871, 876 Teilfl., 877, 877/2, 878, 878/2, 880, 881, 881/2, 883, 884, 885, 887, 888, 888/2, 889, 893, 894, 896, 896/2, 897, 898, 898/1, 909, 909/2, 909/3, 917, 919, 923/3, 924, 924/2, 925, 928, 931, 933, 933/2, 935.
3. Das Sanierungsgebiet ist im Lageplan Maßstab 1:1500 des Stadtplanungsamtes dargestellt. Der beiliegende Lageplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

**Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) ist ausgeschlossen.

§ 3

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

**Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 01.01.2026.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 11. April 2011

Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

